



HESSISCHER LANDTAG

02.12.99

Dem Haushaltsausschuss
überwiesen

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 8 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die** **Errichtung eines Sondervermögens** **„Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Rückzahlungen und Erlöse“ gestrichen.

Begründung

Durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582) ist aus dem Forderungsbestand des Landes im sozialen Wohnungsbau das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ gebildet worden. Das Sondervermögen wurde aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Gesetzes zum Jahresende 1998 mit seinem Barwert in Höhe von ca. 2,47 Mrd. DM gegen eine jährlich Vergütung in die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – als stille Einlage eingebracht. Die Erlöse und Erträge aus den Beteiligungen des Landes an Wohnungsunternehmen stehen nach der geltenden Rechtslage dem Sondervermögen zu und sind für dessen Zwecke einzusetzen.

Um Rückzahlungen und Veräußerungserlöse auch für Förderzwecke der „Zukunftsoffensive Hessen“ (Kap. 17 17) einsetzen zu können, wird die Zweckbindung insoweit aufgehoben; lediglich die Erträge aus den betreffenden Beteiligungen stehen noch dem Sondervermögen zweckgebunden zu. Diese Änderung ist ohne Auswirkung auf den grundsätzlichen Bestand des Sondervermögens sowie auf den aktuellen Wert der stillen Einlage.

Wiesbaden, 1. Dezember 1999

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende
Kartmann

Für die Fraktion der F.D.P.
Der Fraktionsvorsitzende
Hahn